

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Astronomische Arbeitsgemeinschaft Rheingau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name des Vereins wird mit der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
2. Der Sitz des Vereins ist Rüdesheim am Rhein, da die geplante Sternwarte (siehe § 2, Absatz 1) auf der Gemarkung der Stadt Rüdesheim am Rhein errichtet werden soll. Solange dies noch nicht geschehen ist, ist die Zustelladresse des Vereins die Adresse des ersten Vorsitzenden.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung astronomischen Wissens in der Öffentlichkeit und die Jugendarbeit. Hierzu dient die Errichtung einer Sternwarte, ein geregelter Beobachtungsbetrieb und die Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen.
2. Der Verein wird Mitglied überregionaler astronomischer Vereinigungen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein in Form von Spenden einer Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus natürlichen Personen:

- a) Personen über 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht als ordentliche (aktive) Mitglieder.
- b) Jugendliche unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht als ordentliche (aktive) Mitglieder.
- c) passive Mitglieder über 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht, sind Personen, die nicht aktiv an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- d) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Es ist vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
3. Wird der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt beantragt, so wird dies erst mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres gültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung.
5. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Tod
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sofern die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegt.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt gemäß § 14 dieser Satzung, durch Vorstandsbeschluß.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) erweiterter Vorstand
- d) Ältestenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan. Sie wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Ausschüsse und zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden in den durch die Satzung bestimmten Fällen oder, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
6. Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern kein Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung erfolgt.

9. Die Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer werden offen gewählt, es sei denn, es wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Hierzu sind notfalls mehrere Wahlgänge erforderlich, wobei der Kandidat, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, beim nächsten Wahlgang ausscheidet.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn diese dem Vorstand zweckmäßig erscheinen, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
12. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit wird die Mitgliederversammlung unter Angabe der selben Tagesordnung neu einberufen und ist in jedem Fall beschlussfähig.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  - Kassenwart,
  - Schriftführer.
2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind
  - Gerätewart,
  - Person für Pressekontakte,
  - Jugendvertreter.
3. Der erweiterte Vorstand kann vom Vorstand gewählt oder berufen werden. Er hat die Pflicht, den Vorstand bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen. Der erweiterte Vorstand ist dem Vorstand gegenüber Rechenschaft schuldig.
4. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In den geraden Jahren werden gewählt:
  - der 1. Vorsitzende,
  - der Kassenwart.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

der 2. Vorsitzende,

der Schriftführer.

5. Der erste Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Alle übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
6. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden (wie z.B. Telefongebühren, Porto, Fahrtkosten).
10. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und der restlichen Mitglieder des Vorstandes in ihrer Gesamtheit wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 DM (=511,29 Euro) verpflichten, unter dem Namen des Vereins von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

## **§ 11**

### **Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder die restlichen Vorstandsmitglieder in ihrer Gesamtheit eine Auszahlungsanordnung erteilt haben und soweit nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, Rechnung ab.
6. Die Kassenprüfer prüfen in der Regel einmal pro Jahr die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Prüfungsbericht. Sie haben jedoch das Recht, jederzeit eine Prüfung vorzunehmen.
7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Aufstellung der Einnahmen und der Ausgaben, sowie einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzutragen. Er ist berechtigt, mit der selbständigen Erledigung von Verwaltungsaufgaben Vorstandsmitglieder zu beauftragen.

## **§ 12 Beiträge**

1. Beiträge, Umlagen, etc. werden durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Sie werden jeweils am 1. April fällig.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt oder ausgeschlossen wird.
3. Der Vorstand kann für Beiträge, Umlagen und eventuelle Gebühren auf schriftlichen Antrag Teilzahlungen genehmigen.
4. Ist der Jahresbeitrag nicht bis spätestens 1. Mai eines Jahres bezahlt, so wird nach einmaliger erfolgter Mahnung das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen (siehe § 14 dieser Satzung).
5. Teilnahmeberechtigt an internen Vereinsveranstaltungen ist ein Mitglied erst nach Zahlung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung, die gemäß § 8 Absatz 3 dieser Satzung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzumachen ist, muss der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen in der ersten Versammlung nicht mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite

Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung zur zweiten Versammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rüdesheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren. Rechte und Pflichten bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.

## **§ 14**

### **Maßregelung und Ausschluss**

1. Der Vorstand ist befugt, über Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen, Strafen zu verhängen. Eine Strafe kann bestehen im Verweis, zeitweiligen Ausschluss aus dem Veranstaltungsbetrieb, Hausverbot oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied sich einer unehrenhaften oder strafbaren Handlung schuldig gemacht hat,
  - b) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich durch sein Verhalten verletzt oder gefährdet hat, insbesondere durch wiederholtes unkameradschaftliches Verhalten,
  - c) das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstoßen hat,
  - d) das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Nichtzahlung einen Monat nach Ausstellung der Mahnung.
3. Die vorstehenden Maßnahmen können erst dann getroffen werden, wenn dem betroffenen Mitglied 14 Tage vor Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung gegeben war. Bei Jugendlichen sind auch die gesetzlichen Vertreter zu hören.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Ältestenrat**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Ältestenrat wählen.
2. Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 16 Zuständigkeit des Ältestenrates**

1. Der Ältestenrat ist zuständig für:
  - a) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Beilegung auf andere Weise nicht möglich ist,
  - b) Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss oder Maßregelungen eines Mitgliedes.
2. Jedem Mitglied, das den Ältestenrat anruft, ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, seine Auffassung schriftlich oder mündlich vorzutragen. Die endgültige Entscheidung liegt beim Vorstand.

Beschlossen und angenommen in der Gründungsversammlung am 21.09.1998 in Geisenheim.  
Änderung des §8.12 beschlossen durch Mitgliederversammlung am 14. März 2016.